

## 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Niederschlagswasser

Aufgrund der §§ 151 Abs. 2, 154, 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 05.09.2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M V S. 146 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 24.11.2021 folgende Satzung erlassen:

### Artikel 1 Änderung der Gebührensatzung Niederschlagswasser

Die Gebührensatzung Niederschlagswasser des Zweckverbandes KÜHLUNG vom 12.12.2005 in der Fassung der 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Niederschlagswasser vom 12.12.2019 wird wie folgt geändert:

#### § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „14“ und das Wort „Tage“ durch die Worte „einen Monat“ ersetzt.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bad Doberan, 07.12.2021

  
Dethloff  
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-, oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bad Doberan, 07.12.2021

  
Dethloff  
Verbandsvorsteher

